

2. Die Verfolgung

Schädigung des bürgerlichen Fortkommens der Protestanten.

Es kann hier nur die Aufgabe sein, die hervorstechendsten unter den Gewaltmassregeln anzumerken. Eine Fülle minder wichtiger Beeinträchtigungen der Reformierten muss zur Seite bleiben. Doch darf nicht verschwiegen werden, wie schon damals auch an die bürgerliche Nahrung der Protestanten die Hand gelegt wurde. Wo irgend über die Zulassung der Reformierten als Beamter in Kollegien, Korporationen, im städtischen Dienst usw. sich Streit erhob ---, und die Eifersucht der Gegner war natürlich wachsam auch in dieser Hinsicht, --- da befolgte die Regierung den Grundsatz, alleinstehende Posten denselben überhaupt zu verschliessen, von kollegialischen Ämtern aber mindestens immer die Hälfte den Katholiken vorzubehalten, wenn sich nicht eine Handhabe finden liess, um die Zahl der ketzerischen Mitglieder noch mehr einzuschränken. Da dieser Grundsatz analogisch auch auf den Stand der Ärzte angewandt wurde, blieb den Söhnen gebildeter protestantischer Familien keine irgendwie sichere Aussicht mehr übrig, durch das juristische oder das medizinische Studium zu einer festen Lebensstellung zu gelangen, während gleichzeitig durch die geschilderten Massregeln auch das Fortkommen derselben als Geistlicher oder Lehrer ganz in Frage gestellt war. Aber auch die bürgerlichen Gewerbe wurde den Evangelischen mehr und mehr versperrt. Der König hatte bei dem Abschluss des pyrenäischen Friedens, bei seiner Verheiratung, bei der Geburt des Dauphin neben anderen Gnadenbeweisen auch für die Zünfte in sämtlichen Städten und Flecken der Monarchie je vier Meisterbriefe erlassen. Dieselben kamen zwar nicht unmittelbar den Handwerkern zu gute, sondern wurden in grösserer Zahl den Günstlingen des Königs geschenkt und von diesen an befähigte Bewerber verkauft. Immerhin kamen diese dadurch rascher und billiger zum Ziel, als wenn sie auf dem geordneten, durch engherzige Zunftsatzen verschränkten Wege zur Meisterschaft durchdringen mussten. Ein Vorbehalt wegen des Bekenntnisses war in jenen königlichen Urkunden nicht gemacht. Und es scheint, dass die protestantischen Handwerker, fleissig und strebsam, wie sie durchschnittlich waren, vielleicht auch bei dem gewöhnlichen Verfahren mehr als andere zurückgesetzt, ganz vorzugsweise von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht hatten. Eben hatten sich diese Ärmsten mit vielen Kosten eingerichtet und waren im besten Arbeiten, als der Brotneid erwachte und den Blick des Königs auf die rasche Vermehrung des protestantischen Handwerkerstandes lenkte. Der grosse König errötete nicht, nachträglich unterm 20. Februar 1664 zu erklären, dass er selbstverständlich jene Gnadenbriefe nur für Katholiken hätte bestimmen wollen, und mit einem Federstrich alle diejenigen Meisterbriefe der bezeichneten Art, welche ohne Vorbehalt wegen des katholischen Bekenntnisses verliehen waren, zu vernichten. Durch diese wahrhaft mutwillige Rechtsverletzung, die umso hässlicher ist, da sie die Kehrseite eines ruhmredig ausposaunten königlichen Gnadenbeweises bildet, sollen nach protestantischen Angaben mehrere tausend Handwerker brotlos geworden sein; was in Verbindung mit der Angabe, dass die ausführenden Behörden weit über den Wortlaut des königlichen Befehls hinaus auch auf ähnliche ältere Urkunden zurückgriffen, nicht undenkbar ist.

Die Reformierten im Finanzwesen.

Bartholomäus Herwart.

Ein Glück war es für die Protestanten, dass sie, so beschränkt in der Wahl eines nährenden Berufes, in einem wichtigen Zweig des öffentlichen Dienstes und den mit diesem benachbarten bürgerlichen Beschäftigungen wirksamen Schutz fanden, nämlich im Finanzwesen und im Gross-Gewerbe, das im Interesse der Staatsfinanzen einer besonderen Pflege genoss. Schon früher hatte es sich so gemacht, dass gerade in diesen beiden Laufbahnen viele Reformierte des wohlhabigen Bürgerstandes zu Ansehen und Vermögen gelangt waren. Als Beamte empfahlen sie sich durch ihre Zuverlässigkeit und ihr unanständiges Leben. Als Geschäftsleute waren sie erwünscht, weil sie in den Nachbarländern, nach denen die französische Ausfuhr sich vorzugsweise richtete, Grossbritannien, Niederlanden, Deutschland, ererbte Kundschaft besaßen und aus langer Erfahrung bei deren Bewohnern des besten geschäftlichen Rufes genossen. Seit 1650 hatten sie ausserdem in dem deutschen Glaubensgenossen Bartholomäus Herwart *(aus Augsburg hatte sich früh in Paris niedergelassen und dort mit seinem Bruder Johann Heinrich ein Bankhaus begründet, das rasch emporblühte. Während des dreissigjährigen Krieges half er mit bedeutenden Vorschüssen aus, für die er nach dem Frieden reichen, später seiner Familie wieder genommenen Landsitz im Elsass erhielt. Er wurde 1650 Finanzintendant, 1657 Generalkontrolleur, später Staatsrat und starb 1676. Herwart trat stets mit Wärme und Offenheit für seinen evangelischen Glauben ein. --- Auch ein Sohn von ihm, Herwart du Fort, wird in der Geschichte der Verfolgung mit Ehren genannt. Dieser unterstützte aus eigenem Vermögen die wegen ihres Glaubens entsetzten Finanzbeamten. 1685 floh er nach England und trat später in den*

Dienst Wilhelms III., der ihn u.A. als Gesandten in Bern verwandte), der als Generalintendant die Leitung der Finanzgeschäfte trotz des Widerspruchs der geistlichen Ratgeber des Hofes unter Fouquet wie unter Colbert führte, einen kräftigen Beschützer und Förderer gefunden. Auch Colbert wurde durch Herwart persönlich für die protestantischen Domänen- und Steuerpächter gewonnen, so dass den Protestanten noch über Herwarts Tod (1676) hinaus bis zum Juni 1680 fast ungestört diese Oase verblieb, die sich bei dem rasch wachsenden Umfang der Finanzen und Aufschwung der Gewerbe sehr einträglich erwies!

Die sechzig Artikel 1666.

Im Jahre 1665 und 1666 fand wiederum eine Versammlung des katholischen Klerus in Paris statt. Die Gelegenheit wurde abermals benützt, den König unter schmeichelnder Anerkennung des schönen Anfangs, den er gemacht hatte, um die Feinde der Kirche niederzuwerfen, zur Vollendung seines Werkes durch völlige Vernichtung des furchtbaren Ungeheuers der Ketzerei zu bestürmen. Diese Zumutung schloss nicht weniger in sich als das Verlangen der förmlichen Aufhebung des Edikts für den ganzen Umfang des Königreiches. So weit zu gehen, war nun damals Ludwigs Meinung noch nicht. Aber doch kam er der Geistlichkeit mit einem folgenschweren Schritt entgegen, indem er unter feierlicher Anrufung der Edikte von Nantes und Nîmes am 02. April 1666 die bisher in den einzelnen Streitsachen erlassenen Bescheide, soweit sie allgemeine Anwendung zuließen, als Gesetz für die ganze Monarchie in sechzig Artikel verkündete. Die noch versammelten Prälaten des Reichs nahmen diese Abschlagszahlung dankbar an. Die Protestanten vermochten jedoch die gütige landesväterliche Absicht, ihnen durch das Gesetz vergebliche Vorstellungen und Streitigkeiten zu ersparen, die der König als Beweggrund an die Spitze gestellt hatte, nicht recht zu würdigen. Auch diejenigen Teile der protestantischen Kirche, die bis dahin noch verhältnismässig ungestört dahin leben dürfen, erkannten mit Schrecken, wieweit es schon mit der Freiheit ihres Bekenntnisses gekommen, und wie wenig Aussicht auf Besserung dieses Zustandes gegeben war. Namentlich rief es grosse Bestürzung unter den Reformierten hervor, dass ihre bisher unangefochtene kirchliche Einheit fast ganz aufgelöst war, indem fortan nur noch Provinzial-Synoden und diese ohne jeden Verkehr miteinander durch Abgesandte oder Briefe geduldet bleiben sollten. Der vielen oft geradezu kindischen Mittel und Mittelchen zu schweigen, aus denen unverkennbar die Absicht sprach, die reformierte Kirche vor ihrer triumphierenden Gegnerin recht empfindlich zu erniedrigen und öffentlich herabzusetzen.

Aufsehen im Ausland.

Man hatte sich in der Wirkung des neuen Gesetzes aber doch wohl etwas verrechnet, Im Inland und im Ausland erschienen Schriften, die an der Hand seines nicht wegzuleugnenden Wortlautes der Welt den wahren Zustand der protestantischen Kirche in Frankreich klargelegt. Namentlich machte ein «kurzer Bericht (R^élation succincte etc.) über den Zustand, in dem sich gegenwärtig die reformierten Kirchen Frankreichs befinden», ungemeines Aufsehen. Man schrieb das Buch dem schon genannten Prediger Claude zu, dessen Name auch ausserhalb Frankreichs schon damals einen guten Klang hatte.

Beginn der Auswanderung.

Und nicht bloss durch Schriften verbreitete sich die Kunde von der Vergewaltigung, welche die Enkel der Hugenotten zu erdulden hatten. Die Auswanderung derselben, die im stillen schon seit 1660 begonnen hatte, nahm im Jahre 1666 zuerst einen grösseren Umfang an und begann, die teilnehmende Aufmerksamkeit der Nachbarn zu erwecken. Die Stimmung der protestantischen Mächte, namentlich Englands und der Niederlande, mit denen Ludwig bei dem geheim genährten Anschlag auf die spanischen Niederlande es nicht zu verderben wünschte, litt darunter merklich. Dazu kam im Innern der steigende Einfluss Colberts, der eben im besten Zuge war, die Verwaltung des Staates von Grund aus neu zu gestalten und dazu weder der ungestörten inneren Ruhe noch auch der Mitwirkung protestantischer Kräfte entbehren konnte. Kurz die Deklaration vom 02. April 1666, indem sie die Summe dessen zieht, was bisher gegen den Geist und selbst schon gegen den Wortlaut des grossen Edikts unternommen war, bezeichnet zugleich einen Wendepunkt in der Verfolgung, von dem aus für einige Zeit ein Nachlassen der Wut und des Eifers gegen die Protestanten zu bemerken ist. Im Jahre 1669 am 01. Februar wurde daher jene im schroffsten Sinne gefasste Deklaration durch eine neue ersetzt, die zwar im Kern und Wesen nicht weit von ihr abweicht, aber in manchen einzelnen Bestimmungen doch fühlbare Milderung eintreten lässt.